

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg seit 2015 neu entstanden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);
2. wie viele Menschen in Baden-Württemberg in ambulant betreuten Wohngemeinschaften seit der Einführung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) leben (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie Zielgruppen);
3. wie viele ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg seit 2015 insolvent gegangen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);
4. wie sie den Bedarf an ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg aktuell und in den nächsten zehn Jahren einschätzt unter besonderer Darstellung anhand welcher Parameter sie dies festmacht;
5. mit welchen Akteuren und in welchen Formaten die Landesregierung zum Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften im Gespräch ist;
6. ob und inwiefern das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften Teil der Arbeit des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ ist;
7. inwiefern die Landesregierung Initiativen unterstützt, die den Quartiersgedanken stärken und die Integration von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in kleine Gemeinden fördern, um die soziale Inklusion und die Einbindung in das lokale Gemeinwesen zu verbessern;

8. inwiefern die Landesregierung plant, angesichts steigender Lohn- und Baukosten finanzielle Anreize für den Bau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu schaffen unter besonderer Darstellung der konkreten Maßnahmen für eine stabile, auf Langfristigkeit ausgelegte Pflegelandschaft;
9. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um sicherzustellen, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften finanziell gleichgestellt sind mit stationären Einrichtungen;
10. welche Rolle ambulant betreute Wohngemeinschaften bei den Planungen und Projekten der kommunalen Wohnungsbauunternehmen im Land spielen (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);
11. welche Kenntnisse der Landesregierung über die potenziellen Hürden bei einem Umzug in ambulant betreute Wohngemeinschaften vorliegen;
12. ob ihr bekannt ist, wie viele Menschen mit Sozialhilfebezug mangels positivem Bewilligungsbescheid des Sozialamtes von Trägern der ambulant betreuten Wohngemeinschaften abgelehnt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);
13. welche Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten es für Menschen mit geringen Einkommen vonseiten des Landes und der Kommunen gibt, um das Angebot der ambulant betreuten Wohngemeinschaften wahrzunehmen.

25.7.2024

Wahl, Dr. Kliche-Behnke, Rolland, Kenner, Rivoir SPD

Begründung

Angesichts einer stetig wachsenden Anzahl an Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg ist es von großer Bedeutung, dass es ein breites, bedürfnisorientiertes und für alle Menschen zugängliches System an vielfältigen Unterbringungsmöglichkeiten gibt. Dieser Antrag begehrt Auskunft darüber, welche Strategie die Landesregierung hier verfolgt: Es soll erfragt werden, welche Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten für die Schaffung ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg bisher bestehen, welche Schwierigkeiten die Landesregierung aktuell sieht und wie sie die Bildung ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Zukunft stärken will.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. September 2024 Nr. 33-0141.5-017/7219 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg seit 2015 neu entstanden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

Die Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen über die Kommunalen Landesverbände hat Folgendes ergeben:

Landkreis/Stadtkreis	Anzahl neu entstandener abWGs in BW seit 2015
Alb-Donau-Kreis	1
Baden-Baden (Stadtkreis)	4
Biberach	30
Böblingen	15
Bodenseekreis	15
Breisgau-Hochschwarzwald	13
Calw	11
Emmendingen	3
Enzkreis	10
Esslingen	19
Freiburg (Stadtkreis)	3
Freudenstadt	17
Göppingen	20
Heidelberg (Stadtkreis)	0
Heidenheim	10
Heilbronn	4
Heilbronn (Stadtkreis)	0
Hohenlohekreis	7
Karlsruhe	5
Karlsruhe (Stadtkreis)	Keine Angabe ¹
Konstanz	16
Lörrach	Keine Angabe ¹
Ludwigsburg	8
Main-Tauber-Kreis	5
Mannheim (Stadtkreis)	Keine Angabe ¹
Neckar-Odenwald-Kreis	Keine Angabe ¹
Ortenaukreis	22
Ostalbkreis	14
Pforzheim (Stadtkreis)	2
Rastatt	5
Ravensburg	25
Rems-Murr-Kreis	5
Reutlingen	10
Rhein-Neckar-Kreis	23
Rottweil	1

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Landkreis/Stadtkreis	Anzahl neu entstandener abWGs in BW seit 2015
Schwäbisch Hall	11
Schwarzwald-Baar-Kreis	8
Sigmaringen	9
Stuttgart (Stadtkreis)	Keine Angabe ¹
Tübingen	20
Tuttlingen	7
Ulm (Stadtkreis)	2
Waldshut	9
Zollernalbkreis	10

¹ Es ist sommerferienbedingt keine rechtzeitige Rückmeldung aus den jeweiligen Stadt- und Landkreisen eingegangen.

2. wie viele Menschen in Baden-Württemberg in ambulant betreuten Wohngemeinschaften seit der Einführung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) leben (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie Zielgruppen);

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Erkenntnisse zu der Anzahl von Menschen vor, die seit der Einführung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg leben. Mitgeteilt werden kann jedoch die Anzahl an Plätzen, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg im Jahr 2024 zur Verfügung stehen.

Die Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen über die Kommunalen Landesverbände hat diesbezüglich Folgendes ergeben:

Landkreis/Stadtkreis	Platzzahlen abWGs 2024
Alb-Donau-Kreis	31
Baden-Baden (Stadtkreis)	32
Biberach	184
Böblingen	115
Bodenseekreis	73
Breisgau-Hochschwarzwald	161
Calw	54
Emmendingen	66
Enzkreis	70
Esslingen	186
Freiburg (Stadtkreis)	76
Freudenstadt	62
Göppingen	143
Heidelberg (Stadtkreis)	0
Heidenheim	122
Heilbronn	29
Heilbronn (Stadtkreis)	0
Hohenlohekreis	46
Karlsruhe	53
Karlsruhe (Stadtkreis)	Keine Angabe ¹
Konstanz	88
Lörrach	Keine Angabe ¹
Ludwigsburg	50
Main-Tauber-Kreis	38
Mannheim (Stadtkreis)	Keine Angabe ¹
Neckar-Odenwald-Kreis	Keine Angabe ¹

Landkreis/Stadtkreis	Platzzahlen abWGs 2024
Ortenaukreis	206
Ostalbkreis	120
Pforzheim (Stadtkreis)	13
Rastatt	28
Ravensburg	72
Rems-Murr-Kreis	33
Reutlingen	72
Rhein-Neckar-Kreis	123
Rottweil	4
Schwäbisch Hall	64
Schwarzwald-Baar-Kreis	103
Sigmaringen	78
Stuttgart (Stadtkreis)	Keine Angabe ¹
Tübingen	193
Tuttlingen	58
Ulm (Stadtkreis)	4
Waldshut	75
Zollernalbkreis	47

¹ Es ist sommerferienbedingt keine rechtzeitige Rückmeldung aus den jeweiligen Stadt- und Landkreisen eingegangen.

3. wie viele ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg seit 2015 insolvent gegangen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

Eine Abfrage bei den Kommunalen Landesverbänden hat ergeben, dass im Landkreis Enzkreis eine ambulant betreute Wohngemeinschaft seit 2015 insolvent geworden ist.

4. wie sie den Bedarf an ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg aktuell und in den nächsten zehn Jahren einschätzt unter besonderer Darstellung anhand welcher Parameter sie dies festmacht;

Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowie des Fachkräftemangels in den stationären Pflegeeinrichtungen wird der Bedarf an ambulant betreuten Wohngemeinschaften in den nächsten Jahren zunehmend steigen, ohne dass die Landesregierung den Bedarf beurteilen kann.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften finden in der Gesellschaft eine hohe Akzeptanz, da sie dem Wunsch pflegebedürftiger Menschen nach einem selbstbestimmten und würdevollen Leben in familienähnlicher Umgebung, inmitten der Gesellschaft gerecht werden.

Damit bilden ambulant betreute Wohngemeinschaften einen unabdingbaren Bestandteil einer zukunftsfähigen Versorgungslandschaft für pflegebedürftige Menschen in Baden-Württemberg.

5. mit welchen Akteuren und in welchen Formaten die Landesregierung zum Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften im Gespräch ist;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist in regelmäßigem Austausch mit der Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo), die im Jahr 2014 vom Land Baden-Württemberg initiiert wurde und von der Landesregierung gefördert wird.

Zur Verwirklichung der in § 25 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) geforderten engen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, den Pflegekassen, deren Landesverbänden und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MD), dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, im Rahmen derer ein regelmäßiger Austausch stattfindet.

Darüber hinaus ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit den Bundesministerien, insbesondere mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Ländern im Austausch.

Zudem findet in Einzelfragen ein Austausch des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mit den höheren und unteren Heimaufsichtsbehörden statt sowie in unregelmäßigen Abständen auch mit der Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreute Wohngemeinschaften Baden-Württemberg (LABEWO e. V.) und der Wissenschaft.

6. ob und inwiefern das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften Teil der Arbeit des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ ist;

Der Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ (SDB) als ressortübergreifendes und multidisziplinäres Arbeitsformat soll beispielgebende Projekte und Leuchtturmvorhaben hervorbringen, die eine breite Anwendung in der Praxis erfahren sollen. Es sollen Lösungskonzepte erarbeitet und eine Vernetzung der Akteure und Verbände aus den Bereichen Architektur, Planung, Bauwirtschaft, Handwerk sowie Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten und Gewerkschaften, Sozialverbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft ermöglicht werden. Um dies gewährleisten zu können, ist der Strategiedialog auf mindestens sieben Jahre angelegt. Der SDB wurde im ersten Jahr seines Bestehens erfolgreich initiiert. Erste Themenansätze wurden bereits er- und bearbeitet. Vorrangige Themen aus den Bereichen Planen, Bauen und Wohnen werden im SDB mit Expertinnen und Experten in den Themensäulenrunden diskutiert. Es fällt in diesen Runden auch die Entscheidung, welche Themen in agilen Arbeitsgruppen – den zentralen Arbeitseinheiten des SDB – weiterbearbeitet werden. Bisher ist die Fragestellung nach ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht in den Themensäulenrunden des SDB aufgerufen worden. Es ist aber durchaus vorstellbar, dass Fragestellungen zu diesem Themenkomplex auch im Strategiedialog thematisiert werden.

7. inwiefern die Landesregierung Initiativen unterstützt, die den Quartiersgedanken stärken und die Integration von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in kleine Gemeinden fördern, um die soziale Inklusion und die Einbindung in das lokale Gemeinwesen zu verbessern;

Für Kommunen und zivilgesellschaftliche Initiativen gibt es verschiedene Beratungs-, Förderungs- und Qualifizierungsangebote über die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten“. Die Landesstrategie (www.quartier2030-bw.de) ist ein zentraler gesellschaftspolitischer Gestaltungsauftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Ziel der Strategie, die im Jahr 2017 ins Leben gerufen wurde, ist es, Kommunen bei einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung vor Ort zu unterstützen, zu begleiten und dabei auch die Entwicklung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu erleichtern und zu stärken.

Dabei will Quartiersentwicklung Gemeinschaft jenseits familiärer Strukturen dort erlebbar machen, wo sie entsteht: In den Nachbarschaften, Stadtvierteln, Dörfern und Gemeinden. Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure können je nach Bedarf die passenden Maßnahmen zur Umsetzung ihrer lokalen Quartiersprojekte auswählen.

8. inwiefern die Landesregierung plant, angesichts steigender Lohn- und Baukosten finanzielle Anreize für den Bau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu schaffen unter besonderer Darstellung der konkreten Maßnahmen für eine stabile, auf Langfristigkeit ausgelegte Pflegelandschaft;

Nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) zielt die Förderung von Wohnraum stets auf die auf Dauer angelegte Häuslichkeit ab, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist (§ 4 Absatz 2a LWoFG).

Unter diesen Voraussetzungen steht das Angebot einer ambulanten Betreuung wohnberechtigter Haushalte einer investiven Förderung nicht entgegen. Das Mietverhältnis darf jedoch keine Kopplung mit der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote vorsehen.

Weitergehende finanzielle Anreize für den Bau ambulant betreuter Wohngemeinschaften sind im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung nicht vorgesehen.

9. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um sicherzustellen, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften finanziell gleichgestellt sind mit stationären Einrichtungen;

Die zunehmende finanzielle Schlechterstellung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften gegenüber den stationären Einrichtungen kann nur durch Änderungen im Recht der Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch [SGB] XI) und im Recht der Sozialhilfe (SGB XII) beseitigt werden. Da es sich hier um Bundesgesetze handelt, kann das Land nicht unmittelbar tätig werden. Jedoch setzt sich die Landesregierung gegenüber dem Bund nachdrücklich dafür ein, die finanziellen Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften zu verbessern.

Die Landesregierung hat bereits die Erhöhung des Wohngruppenzuschlags nach § 38a SGB XI im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zum 1. Januar 2024 gefordert, dem der Bund bisher nicht Rechnung getragen hat.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einen Bund-Länder-Austausch zur Weiterentwicklung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften initiiert. Zudem sind alle Sozialministerien der Länder derzeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Sozialhilfeproblematik bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Austausch. Die derzeitigen Regelungen zur Kostenübernahme für Aufwendungen von Leistungsberechtigten in Pflege-WGs im SGB XII sind jedoch unbefriedigend, weil in der Anwendungspraxis die Regelungen als unklar verstanden werden. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII beim Wohnen in einer Pflege-WG sowohl in Baden-Württemberg als auch bundesweit sicherstellen zu können, setzt sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Austausch auf Fachebene mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit dafür ein, dass der Bundesgesetzgeber entweder die §§ 61 ff. SGB XII, insbesondere § 64b SGB XII, nachjustiert oder aber das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zumindest auf untergesetzlicher Ebene beispielsweise in Form einer Auslegungshilfe für Klarheit sorgt.

10. welche Rolle ambulant betreute Wohngemeinschaften bei den Planungen und Projekten der kommunalen Wohnungsbauunternehmen im Land spielen (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

Eine Abfrage bei den Kommunalen Landesverbänden hat ergeben, dass den Stadt- und Landkreisen hierzu überwiegend keine Erkenntnisse vorliegen. Die Stadt- und Landkreise, die über Kenntnisse verfügen (Stadtkreis Heidelberg; Landkreise Emmendingen, Freudenstadt, Göppingen, Karlsruhe, Ostalbkreis, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Zollernalbkreis), haben mitgeteilt, dass ambulant betreute Wohn-

gemeinschaften bei den Planungen und Projekten der kommunalen Wohnungsbaunehmen bisher keine Rolle spielen oder derzeit von keinem kommunalen Wohnungsbaunehmen der Bau einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft geplant ist.

Der Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Enzkreis, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis haben mitgeteilt, dass sich kommunale Wohnungsbaunehmen gegenüber ambulant betreuten Wohngemeinschaften offen zeigen und diese in ihre Planungen und Projekte einbeziehen bzw. ein Austausch mit kommunalen Wohnungsbaunehmen besteht und diese dahingehend beraten werden, alternative Wohn- und Pflegeformen bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

11. welche Kenntnisse der Landesregierung über die potenziellen Hürden bei einem Umzug in ambulant betreute Wohngemeinschaften vorliegen;

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. ob ihr bekannt ist, wie viele Menschen mit Sozialhilfebezug mangels positivem Bewilligungsbescheid des Sozialamtes von Trägern der ambulant betreuten Wohngemeinschaften abgelehnt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

Eine Abfrage bei den Kommunalen Landesverbänden hat ergeben, dass den Stadt- und Landkreisen hierzu überwiegend keine konkreten Erkenntnisse vorliegen. Es wurde lediglich vereinzelt mitgeteilt, dass Anträge auf Sozialhilfe vom Sozialamt abgelehnt bzw. bewilligt wurden.

Einzig der Landkreis Freudenstadt hat mitgeteilt, dass vier Menschen mangels positivem Bewilligungsbescheid des Sozialamtes von den Trägern der ambulant betreuten Wohngemeinschaften abgelehnt wurden.

13. welche Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten es für Menschen mit geringen Einkommen vonseiten des Landes und der Kommunen gibt, um das Angebot der ambulant betreuten Wohngemeinschaften wahrzunehmen.

Vonseiten der Kommunen kommt auf Antrag der hilfebedürftigen Person die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII, insbesondere Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII als finanzielle Unterstützungsmöglichkeit in Betracht.

In allen 44 Stadt- und Landkreisen sind Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI eingerichtet, die in kommunaler Trägerschaft und Mitträgerschaft der Pflegekassen sind und rund um das Thema Pflege beraten. Daneben bieten einige Kommunen verschiedene Beratungsangebote durch das örtliche Sozialamt gezielt für Menschen mit geringem Einkommen an.

Der Landesregierung ist bekannt, dass vereinzelt kommunale Gremien Beschlüsse zur Belegung von Plätzen in Pflege-WGs vorrangig für sozial schwache Menschen und Vorgaben zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft gefasst haben.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin